

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sibende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

s. v.

Und dieweil den Partheyen zu gutem allerhand heylsame Clauseln erfunden worden / so sollen die Advocaten derselben nicht vergessen / sondern selbige / üblichem Brauch nach / zu End der Klagen anhencken / damit wann gleich die Bitt und Begehren unformlich / oder nicht genugsam wäre / jedoch einen weg wie den andern auff die Narrata und erzählte Geschichte ergehe und erkannt werde / was recht ist.

s. vi.

Insgemein aber sollen sich alle Advocaten in Schrifften und Fürträgen / aller hitzigen und verkleinerlichen / oder schmäblichen / wie nicht weniger der Schimpff: und Stichworten / bey Peen / nach Ermässigung / enthalten.

s. vii.

Ebenmässig sollen Sie in Reden und Schrifften sich aller möglichen Kürze befließen / nichts unnötiger weiß repetiren / articulando und interrogando, oder in andere weg kein Weitläufigkeit suchen / noch Unkosten verursachen / die Partheyen / welchen sie zu dienen angefangen / vor Aufgang und Erörterung der Sachen / nicht verlassen / vielweniger dem Gegentheile rahten / und dann die vertreuliche eröffnete Heimlichkeiten der Partheyen / in Stille behalten sollen. Jedoch wollen Wir den streitenden Partheyen unbenommen haben / da sie sich für genugsam tüchtig erachten / ihre Nothdurfft selbstem fürzubringen.

s. viii.

Es seind aber die Partheyen / so ihre Sachen an Unserm Hoff: Gericht anhängig zumachen gedencken / von den Amptleuthen zu erinnern / damit sie bey zeiten / und nicht erst / wann sie für Hoff: Gericht kommen / sich mit Advocaten und Fürsprechern gefast machen / und hierdurch keinen Saumsal und Verzug verursachen.

Der Siebende Titul.

Von Procuratoren und derselben Berrichtung.

Seweilten den Partheyen allezeit persönlich vor Hoff: Gericht zuerscheinen unmöglich / so mögen dieselben an ihre statt / Unsere verordnete Hoff: Gerichts: Procuratores, schrift: oder mündtlich verordnen / welche in ihrem Namen die hangende Rechtfertigungen zu verhandeln und zu erörtern Gewalt und Bollmacht haben sollen.

§. I.

Es soll außserhalb der zweyen geschwornen Hoff- Gerichts- Procuratorn, sonst keiner an Unserm Hoff- Gericht zu procuriren zugelassen werden/ es wolle dann einer in seiner selbst/ oder in seiner verwandten und gesipten Personen Sachen/ sich procurando gebrauchen lassen/ mag Er sich deswegen bey Unserm Hoff- Richter/ Cantzler und Rächten anmelden/ soll ihm althdan/ nach Befindung der Umständ/ solches vergont werden.

§. II.

Da sich auch begeben/ daß von wegen Fürsten/ Grafen und vom Adel/ die vor Unserm Hoff- Gericht/ vermög der Auftråg/ rechtliche Sachen hangen hätten/ frembde Procuratores erschinen/ und in derselben Namen gerichtlich zuhandeln begehren/ so sollen dieselben nicht ehe gehört und zugelassen werden/ Sie haben dann zuvor einen/ auß Unserm ordinari Hoff- Gerichts Procuratorn substituirt/ welcher in ihrem Abwesen die Sachen nicht weniger/ als Sie selber/ nach Aufweisung dieser Unserer Ordnung/ verhandeln möge.

§. III.

Kein Procurator aber soll wieder die Parthey / welche ihm ihrer Sachen Beschaffenheit/ und sonst andere zur Sachen gehörige Heimlichkeiten entdeckt/ sich gebrauchen lassen/ sondern derjenigen Parthey / die ihm zum ersten zu dienen ersucht/ in allweg zu willfahren / und derselben Nothdurfft mit möglichem Fleiß zuverhandeln schuldig seyn.

§. IV.

Im fall Er auch von einer oder der andern Partheyen / in Sachen zu reden und zu dienen bestellt / und darinnen zu handeln allbereit angefangen hätte / so soll Er dieselb Parthey behalten/ und in angestommener Sachen nachgehends bis zum End/ treulich und geflissen/ umb gebührliche Belohnung/ dienen/ auch sich derselben keines wegs entschlagen/ Er habe dann dessen sonderbare ehehaffte Bewegnissen/ mag Er sich althdann bey Unserm Hoff- Richter / Cantzlern und Rächten / deswegen anmelden/ und ihres Bescheyds gewärtig seyn.

§. V.

Er soll auch dasjenige / so Er vor oder in der Zeit seines Dienstis von der Sach und Heimlichkeit seiner Partheyen verstanden/ dem Gegentheil oder dessen Verwandten und Angehörigen nicht offenbaren.

§. VI.

Also ligt einem jeden Procuratori ob/ daß Er seine Partheyen

theyen mit rechter Treu meyne / keiner zu einer muthwilligen und ungegründten Rechtfertigung rahte / oder vielweniger dieselbige sonsten darinnen halstarrig mache / sondern / da er vermerckte / daß die Parthey dergleichen muthwillige / ungegründte Rechtfertigung anfangen wolte / solle er dieselbe darvon abzustehen / und jhro keinen unnützen Kosten auff den Hals zu laden / mit allen Treuen und Fleiß verwarnen.

VII.

Die Procuratores sollen auch auff einen jeden Gerichtstag / zu rechter Zeit und Stund / auff Unserer Cangley erscheinen / und daselbsten / bis ihnen zu handeln befohlen wird / auffwarten / auch keiner / ohne Erlaubnuß Unsers Hoff-Richters / Canglers oder Räht / verzaissen / oder sich von dem Gericht absondern. Da er aber / auß erheblichen Ursachen / und mit erwehnter Erlaubnuß / außzubleiben vorhabens / solle er an seine statt einen andern / auß Unsern Cangleyverwandten substituiren / damit also in seinem Abwesen nichts veräumt werde.

§. VIII.

Ferners wollen und befehlen Wir / daß ein jeder Procurator sich aller Schimpffwort / oder sonst undienstlicher unnützer Reden im Gericht / vor Hoffrichtern / Canglern / Rähten und Besüzern gänglich enthalte / auch niemand / weder mündtlich noch schriftlich / mit Schimpff- oder Schmachworten antasie / sondern seine sachen mit bester Bescheidenheit und Kürze / fürtrage. Und damit sie nit etwann unwissend ein Schimpff- oder Schmachschrift eingeben / sollen sie zuvor alle Producta und Schriften / so sie von den Advocaten empfangen / fleißig revidiren / und da sie etwas schimpfflichs oder injurios darinn befinden / den Advocaten wider zuruckschicken.

§. IX.

Wann auch Sie die Procuratores in Schriften handeln wollen / sollen sie solche Schriften zuvor mit eygner Hand subscribirt übergeben. Da sie aber die Sach mündtlich fürtragen / sollen Sie sich / soviel immer möglich / der Kürze befleissen / und der gestalt klar / hell / und verständlich reden / damit der Secretarius jhre Wort recht fassen / und protocolliren möge / darzu soll kein Procurator dem andern fürgreiffen / oder in die Red fallen / sondern warten / bis es an ihn kombt.

§. X.

Und damit durch die Procuratores keine unnöthwendige Reces und Submissiones geschehen / so soll ein jeder Procura-

tor

tor bey seinen gethanen Pflichten schuldig seyn/ ein richtig Protocoll zu halten/ darinn soll Er sich jederzeit/ was ihme zuhandeln gebührt / mit Fleiß ansehen / und keinen unnöthdürfftigen Rechtsatz thun. Dann da sich befinden würde / daß einer kein ordentlich Protocoll hielte/ oder ohne Besichtigung desselben/ ungereimte/ und voriger Handlung wiederwertige Recesß halten thäte/ sollen Unsere Hoff-Richter/ Cansler und Räthe solchen Unfleiß nicht ungestraft lassen. Und da er sich dessen nicht enthalten wolte / Uns solches berichten / wöllen Wir alsdann gegen demselben die Gebühr wissen fürzunehmen.

§. XI.

Die Procuratotes sollen auch zu jeder Sachen/ gleich in primo termino, mit gnugsamen Gewalt / der alle wesentliche notwendige Stück in sich begreiffe/ gefaßt seyn/ oder sich apud Acta und in Gegenwart der Partheyen/ bestellen und annemen lassen.

§. XII.

Und damit alle Gefährlichkeit vermitten bleibe/ so solle der Procuratorn Gewalt nicht nur ad unum Actum, sondern zu der gangen Sachen/ bis zu endlichem Beschluß derselben/ gestellt / und anderer Gestalt für gnugsam nit gehalten werden. Derowegen dann die Procuratores selbstn zuvor die Gewalt/ so ihnen von den Partheyen gegeben werden/ fleißig ansehen und examiniren sollen / auff daß / wann derselb an einem oder anderm Puncten mangelhaft / vorhin justificirt/ und alsdann erst vor Gericht auffgewiesen werde. Da auch ein Parthey etlich unterschiedliche Rechtfertigungen hätte / soll sie ihrem Procuratori, zu einer jeden Sach/ einen Special - Gewalt geben/ es wäre dann/ daß sie ihme ein General- Gewalt übergeben/ und darinnen aller ihrer rechthängigen Sachen/ in specie Meldung thäte.

§. XIII.

Wo aber einer von des Beklagten wegen/ ohne Gewalt erscheine/ und gnugsamen Bestand thäte/ der Sachen bis zu End aufzuwarten/ und den erlangten Rechten gnug zuthun/ so soll ein solcher über drey mal / sub spe rati, zu handeln nicht zugelassen werden/ sonder sich gnugsam/ wie zu Recht gebührt / legitimiren/ und da er hierwider handelte / dreyßig Kreuzer von dem seinigen zur Straff zuerlegen schuldig seyn.

S

Und

§. XIV.

Und damit umb so viel desto mehr die Sachen befördert werden/ so soll/ so bald einiger Gewalt gerichtlich fürgebracht wird/ der Gegen-Procurator denselbigen besichtigen/ und wo er solchen mangelhafft befind/ alsbald dargegen excipiren/ und umb vollkommene Legitimation anhalten.

§. XV.

Wie nicht weniger die Procuratores, umb mehrer Nachrichtung willen/ gleich in primo termino jederzeit Anzeigung thun sollen/ wann die Appellationes an Unserm Hoff-Gericht angebracht/ da es auch ad punctum cautionis gelangt/ die Partheyen nicht gefährlicher weiß auffziehen/ sonderlich wann dieselben im Land geseßen/ und gnugsam begütert.

§. XVI.

Wann ein Procurator etwas schriftlichs vorzubringen/ Dilation begehrt/ und sich in gebührender Zeit darauff zu handeln erbotten/ oder ihme auferlegt worden/ solle er demselbigen præcisè nachkommen/ und da das jenige/ was er fürbracht/ von einer Wichtigkeit ist/ dem Gegentheil auch gutwillig darauff Dilation zulassen/ damit Hoff-Richter/ Cansler und Rähte hierüber einen sonderbaren Bescheid zu geben überhaben werden. Doch soll keinem Procuratori gestattet seyn/ mehr als ad proximam, oder zum überflus secundam Dilationem, doch præjudicialiter zu zulassen/ fernere Zeit oder derselben Prorogation aber zuerhalten/ zu Richterlicher Erkandtnuß setzen.

§. XVII.

Und dieweil es bey den Procuratoren gar gemein/ solche Dilationes ad proximam oder secundam zubegehren/ so solle ihnen dasselbe/es thus dann die Nothdurfft oder Wichtigkeit der Sachen erfordern/ nicht leichtlich gestattet werden/ in Betrachtung/ sie/ vermög Unserer Ordnung/ ihre Protocoll haben/ und darinn/ was ihnen zuhandeln gebührt/ sich vorhin ansehen sollen.

§. XVIII.

Wann auch ein Procurator Dilationem ad certum tempus zur Handlung begehrt und erhalten/ aber auff selbige Zeit nit handelt/ soll er/ ehe er von der Cansley gehet/ ein Gulden zur Straff erlegen/ es sene dann/ daß Er erhebliche ehehaffte Motiven seiner Verhinderung einzubringen wußte.

§. XIX.

Desgleichen wann der Gegen-Procurator solchen Termin stillschweigend fürübergehn laßt/ und den saumseltien nicht

nicht

nicht gerichtlich contumacirt, derselbige soll ebenmäßig ein Gulden zur Pöen verfallen seyn.

§. XX.

Auff daß auch die Advocaten zeitlich genug berichtet werden/ was vor Gericht gehandelt worden/ und darauff der Partheyen Nothdurfft verfertigen mögen/ So sollen die Procuratores alle Producta und Handlungen / alsbald sie solche zu ihren handen bringen/ ihren Principalen oder deren Advocaten, bey ihren Pflichten / unverzüglich überschicken / und also auch dißfals kein unfleiß an sich verspüren lassen.

§. XXI.

Da sichs auch begeben / daß ein Parthey innerhalb schwedender Rechtsfertigung / mit Tod abgienge / oder aber sich erbiehen thäte / solche Strittigkeit gütlich hinzulegen und zuvertragen / sollen die Procuratores solches zu rechter Zeit gerichtlich fürzubringen schuldig seyn / jedoch in diesem ehe nit gehört werden / sie können dann dessen ein glaubhafften Schein und Urkund fürlegen. Dann wo sie es allein zu Verlängerung und Auffziehung der Sachen für- und anbringen würden / sollen Sie (die Procuratores) umb solches muthwilligen Gesuchs willen / der Gebühr nach gestrafft werden.

§. XXII.

Weiter sollen die Procuratores das jenige / (als Commissiones oder anders) so sie begehrt / und ihnen zugelassen und erkandt worden / zu rechter Zeit auß der Cangley redimiren / und nach Verfertigung derselben / keines wegs liegen lassen / sintemal da ein Procurator umb das / so er vorhin begehrt / nicht ansuchen würde / soll er solches auß der Cangley gebührlich zu lösen / ex officio angehalten / und darzu nach Ermäßigung gestrafft werden. Nach einkommenen Attestationen, oder anderem Beweis aber / keinem Theil mehr / dann zwo Schrifften einzubringen zugelassen seyn.

§. XXIII.

Es soll auch kein Procurator seine Partheyen mit übermäßigen Subarrationibus beschweren / auch ohne Vorwissen und Bewilligung der Partheyen / keinem andern Advocaten die Sachen vertrauen oder befehlen.

§. XXIV

Gleicher gestalt sollen die Procuratores die Partheyen mit jährlichem Wart- Geld nicht beschweren / oder denselben /

§ 2

ohne

ohne solches / zu dienen verweigern. Vielweniger aber sollen sie mit den Partheyen de quota litis, pacificirn, oder mit denselben sonst unzimbliche / ungebührliche Conventiones und Pacta machen / sonder sich mit der ordentlichen Taxa benügen lassen / und von keinem Unserer Underthanen / Dienst- oder Wart-Gelt nehmen. Da sie auch dergleichen Conventiones, Pacta und Geding machen thäten / sollen dieselben von Unkräften / und unbündig seyn / auch sie / mit Entsetzung ihres Stands / oder sonst in andere weg / nach Gelegenheit der Ubertretung / gestrafft werden.

§. XXV.

Wann die Procuratores in den Sachen so weit verfahren / daß sie darinn zubeschliessen haben / soll solches von ihnen distincte, ob es definitive oder interlocutorie, und in was Puncten dasselb seye / beschehen.

§. XXVI.

Im fall auch einiger Procurator durch seinen Unfleiß und Fahrlässigkeit etwas übersehen / und die Partheyen an ihrem Rechten verkürzen / vernachtheilen / oder sonst den Proceß unnöthiger weis auffhalten würde / soll Er derselben Parthey allen erlittenen Schaden / nach Ermäßigung Unsers Hoff-Richters / Cancellers und Råthen / zu erstatten schuldig seyn.

§. XXVII.

Schließlich sollen auch die Procuratores hinfürter ihre Labores, in den Designationibus der Gerichts-Kosten in specie verzeichnen und namhaft machen / oder zur Straff des Verlusts ihres Verdiensts gewärtig seyn.

Der Achte Titul.

Von den Hoff- Gerichts-Botten.

Damit nichts versäumt werde / so sollen alle Ladungs-Brieff / und andere Proceß durch geschworne Botten exequirt werden / welche sie denjenigen / wider die sie aufgangen / da sie anderst dieselbigen antreffen mögen / selbst in ihre Hände / oder wo sie nicht zubetretten / in ihre gewöhnliche Behausung / oder wie es ihnen sonst anbefohlen worden / überantworten / und bey ihrer Anheinkunfft Relation thun / wie und welcher gestalt sie die Ladung /